

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 1. November 2022

647

GRG Nr.	20	EA 147	380
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Nicole Zeitner, Bruno Lüscher und Elisabeth Rickenbach vom 14. September 2022 „Nebenkostenexplosion – Notsituation für Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) verhindern,,

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage postuliert, dass Personen, die auf Ergänzungsleistungen (EL) angewiesen sind und in Mietwohnungen leben, die steigenden Nebenkosten aufgrund höherer Energiepreise infolge des Kriegs in der Ukraine kaum oder nicht mehr tragen können, da die EL zu knapp bemessen seien. Infolgedessen würden davon betroffene Personen in kalten, gesundheitsschädigenden Wohnungen leben oder müssten ausziehen, weil sie die Miete mit den Nebenkosten nicht mehr bezahlen können. Dies sei zu verhindern.

Frage 1

Die EL sind im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) geregelt. Bei der Gesetzgebung zu den EL handelt es sich um eine Normierung auf Bundesebene. Zwar delegiert der Bundesgesetzgeber gewisse Kompetenzen an die Kantone, die wichtigsten Aspekte sind jedoch abschliessend auf Bundesstufe geregelt. Der Spielraum für die Kantone, eigene Regelungen zu erlassen, ist eng begrenzt. Dies trifft auch auf die von der Einfachen Anfrage aufgeworfene Thematik zu.

Art. 10 ELG hält die anerkannten Ausgaben abschliessend fest. Einzig sogenannte Krankheits- und Behinderungskosten gemäss der ebenfalls abschliessenden Liste aus Art. 14 ELG sind den EL-Bezügerinnen und -Bezügern durch die Kantone im Rahmen der EL zusätzlich zu vergüten. Darüberhinausgehende Arten von Ausgaben können die Kantone nicht festlegen. Auch die Höchstbeträge für Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten), die in einer EL-Anspruchsberechnung berücksichtigt werden dürfen, sind auf Gesetzesstufe festgelegt (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG). Diese Festlegung auf Gesetzesstufe macht eine kurzfristige Anpassung schwierig und führt, wie in der Einfachen Anfrage korrekt ausgeführt, in Notsituationen zu suboptimalen Ergebnissen.

Die Trägheit des Gesetzes birgt in Notsituationen Nachteile, ist jedoch dem Umstand geschuldet, dass alles Wichtige in einem formellen Gesetz zu normieren ist (Art. 164 Bundesverfassung [BV; SR 101]), damit die Referendumsmöglichkeit gewährleistet und der Demokratiedanke verwirklicht wird. Durch die Festlegung auf Gesetzesstufe sorgt der Bund zudem für längerfristige Rechtssicherheit und faire Rechtsanwendung, womit für EL-Bezügerinnen und -Bezüger langfristige Klarheit hergestellt wird, ob sie mit einer Unterstützung rechnen können, und wenn ja, in welchem finanziellen Rahmen. Dies ist für viele Personen, die EL beziehen, wichtig.

Frage 2

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, regelt Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG die Höchstbeträge in der EL-Anspruchsrechnung für den Mietzins inkl. Nebenkosten abschliessend. Ein kantonaler Handlungsspielraum existiert nicht.

Ein Kanton kann gemäss Art. 10 Abs. 1^{sexies} ELG höchstens beantragen, dass die anrechenbaren Mietzins-Höchstbeträge in einer Gemeinde um bis zu 10 Prozent erhöht werden. Der Antrag hat nach Art. 26a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) beim Bundesamt für Sozialversicherungen zu erfolgen, muss eine Begründung enthalten und jeweils bis am 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden. Weil dieses Instrument aber auf Sondersituationen in einzelnen Gemeinden ausgerichtet ist und die gestiegenen Energiekosten Haushalte in der ganzen Schweiz betreffen, hat der Kanton von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Der Antrag wäre ohnehin abgelehnt worden, weil schweizweit relevante Themen in den ordentlichen EL-Ansätzen abzubilden sind.

So hat der Bundesrat denn auch reagiert und am 12. Oktober 2022 beschlossen, dem Parlament zu beantragen, die Höchstbeträge für die Mietzinse auf der Grundlage von einigen Positionen des Landesindex für Konsumentenpreise „Wohnen und Energie“ an die Teuerung seit der letzten Anpassung 2021 anzugleichen. Der Anstieg beläuft sich auf 7.1 Prozent. Neu sollen diese pro Jahr Fr. 17'580 in der Region 1, Fr. 17'040 in der Region 2 und Fr. 15'540 in der Region 3 betragen. Weil die Positionen „Energie“ und „Dienstleistungen für Versorgung und Unterhalt der Wohnung“ im Preisindex um 21 Prozent gestiegen sind, soll zudem die Pauschale für Neben- und Heizkosten angepasst werden. Der aktuelle Betrag von Fr. 2'520 soll auf Fr. 3'060 pro Jahr erhöht werden. Zudem sollen die Ergänzungsleistungen für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende von Fr. 19'610 auf Fr. 20'100 und für Ehepaare von Fr. 29'415 auf Fr. 30'150 steigen.¹ Eine EL-beziehende Person wird mit diesen erhöhten Leistungen monatlich mehrere hundert Franken mehr erhalten, womit die Situation gelöst wird. Bei prioritärer Behandlung der Vorlagen und von drei mit dem Sachthema zusammenhängenden Motionen im Parlament ist eine Beratung in der Frühjahrsession 2023 realistisch. Die erhöhten Leistungen für EL-beziehende Personen könnten gemäss Bundesrat rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Damit sind die erforderlichen Massnahmen zur Entschärfung der Notsituation von EL-beziehenden Personen aufgegleist und werden voraussichtlich per Anfang 2023 grei-

¹ Eidgenössisches Departement des Inneren (EDI); Medienmitteilung, *AHV/IV-Minimalrente steigt um 30 Franken* (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-90661.html>).

fen. Sollten einzelne EL-Bezüger und -Bezügerinnen trotz dieser Anpassungen oder bis zu deren Inkrafttreten in existenzielle Not geraten, so müssen sie deswegen die Wohnung nicht verlassen, weil subsidiär die Sozialhilfe die zusätzlichen Kosten je nach Umständen übernimmt. Die Zusammenarbeit dieser beiden staatlichen Säulen garantiert die soziale Sicherheit, insbesondere in rasch eintretenden Notsituationen.

In Ergänzung dazu wird das Sozialversicherungszentrum Thurgau alle EL-beziehenden und zur Miete lebenden Personen schriftlich darauf hinweisen, die monatlichen Akonto-Nebenkostenbeiträge zu überprüfen und so rasch wie möglich via Vermieterschaft an die effektiven Kosten anpassen zu lassen. Müssen die Bezügerinnen und -Bezüger von EL per Ende Jahr gestützt auf einer Schlussrechnung Nebenkosten nachzahlen, darf dieser Zusatzbetrag nämlich gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG nicht als Ausgabe in der EL-Berechnung berücksichtigt werden. EL-Beziehende, die den Mietzins-Maximalbetrag nicht ausschöpfen, sind dann im Verhältnis zu ihren tatsächlichen Mietausgaben schlechter gestellt. Indem sie ihre monatliche Akonto-Beiträge bei ihrer Vermieterschaft erhöhen lassen, können sie ihren EL-Anspruch voll ausschöpfen.

Frage 3

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 534 vom 13. September 2022 die maximal anrechenbaren Heimplätze gemäss § 6 Abs. 1a der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV; RB 831.31) mit Wirkung ab 1. Januar 2023 von Fr. 165 auf Fr. 180 erhöht. Damit sind gegenwärtig über 90 Prozent der Heimplätze im Kanton Thurgau voll ausfinanziert. Es wird somit aufgrund der steigenden Energiekosten und der Teuerung keine Notsituationen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern entstehen.

Frage 4

Der Regierungsrat wird die Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier des Kanton Thurgau darauf hinweisen, dass die vom Bundesrat am 12. Oktober 2022 beantragten Erhöhungen der EL-Leistungen sachgerecht und zustimmungswürdig sind und eine prioritäre Behandlung notwendig ist.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

